



Staatssekretariat für Wirtschaft  
Effingerstrasse 1

3003 Bern

Bern, 10. August 2006

(\bebs\WWW\NI\UWG, EU 08.doc)

**Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im  
Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008**  
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Schweizerische Städteverband lehnt die Gesetzesrevision in aller Deutlichkeit ab. Gerne begründen wir unseren negativen Entscheid.

Aus Sicht des Städteverbandes ist die mit der beantragten Ergänzung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb verbundene massive Ausdehnung des Wettbewerbsrechts aus rechtspolitischer Sicht abzulehnen. Wenn es in der vorgesehenen Art nicht mehr möglich ist, sich im Wettbewerb auf einen anderen zu beziehen, so wird der Wettbewerb zu stark eingeschränkt. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision würde zu einer weitgehenden Verhinderung von öffentlichen und privaten Initiativen mit dem Ziel der atmosphärischen Belebung solcher Ereignisse führen, was letztlich auch kaum im Interesse der organisierenden Verbände liegen kann. Weshalb der Bäcker- und Metzgermeister, die während des Anlasses ein Euro-Brot oder eine Euro-Wurst anbieten, wettbewerbsverzerrend oder schmarotzerisch handeln sollen, vermag unter keinerlei vernünftigen rechtspolitischen Gesichtspunkten einzuleuchten. Die vorgeschlagene Regelung würde im Ergebnis die Produktion eines Euro-Brotes oder einer Euro-Wurst unterbinden bzw. das Terrain für Lizenzsysteme in diesen und ähnlichen Bereichen ebnen.

Nicht erst seit jüngerer Zeit sehen sich die ausrichtenden Gemeinwesen einem beachtlichen Druck der vergebenden Verbände ausgesetzt, allgemein gültige Regeln ihrer Rechtsordnungen zugunsten der kommerziellen Verwertung der Grossveranstaltungen vorübergehend ausser Kraft zu setzen oder zu relativieren. Die vorgeschlagene Regelung würde namentlich die von den

grossen Verbänden tendenziell anvisierte Monopolisierung des öffentlichen Raums während des Ereignisses in nicht zu verantwortbarer Weise und in Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechtsgrundsätze (namentlich Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit sowie Handels- und Gewerbefreiheit) begünstigen.

Die angeführten Beispiele von sportlichen Grossveranstaltungen bescheren den organisierenden Verbänden bereits heute einen kommerziellen Ertrag, welcher in keinem vernünftigen Verhältnis zu den damit zusammenhängenden Aufwendungen steht. Die so genannten Host-Gemeinwesen und -Volkswirtschaften profitieren demgegenüber unter dem Strich kaum. Dieser Vergleich zeigt in aller Deutlichkeit, dass der Schutz der kommerziellen Rechte zugunsten von Grossveranstaltungen zumindest ausreichend gewährleistet ist. Eine weitere Verbesserung dieses Schutzes würde lediglich zu einer Vergrösserung des erwähnten Ungleichgewichtes führen, was aus keiner Warte als erwünscht erscheinen kann.

Im Einzelnen ist zum Gesetzesentwurf Folgendes anzuführen:

### **1. Nichtbeachtung von Art. 50 der Bundesverfassung**

Art. 50 Abs. 2 BV verlangt von allen Bundesorganen, bei der Erarbeitung von Bundeserlassen zu prüfen, inwiefern die Gemeinden im jeweiligen Sachbereich betroffen sind und wie dem am besten Rechnung zu tragen ist.

Aus dem Begleitbericht zum Vernehmlassungsentwurf geht hervor, dass lediglich die Auswirkungen auf den Bund und auf die Kantone sowie auf die Volkswirtschaft geprüft worden sind, nicht jedoch die Betroffenheit der Gemeinden. Es ist mit Nachdruck zu fordern, dass diese Prüfung im Hinblick auf die Erarbeitung einer allfälligen Botschaft zu Händen des Bundesparlamentes noch nachzuholen sein wird. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wird die neu geschaffene Möglichkeit der Strafdrohung hohe faktische Wirkung haben, was entsprechende Auswirkungen auf die Gemeinden haben wird.

### **2. Allgemeines öffentliches Interesse fehlt**

Grundsätzlich ist der Städteverband der Auffassung, dass eine subjektive Betroffenheit eines grossen Sportverbandes allein nicht genügt, um eine derartige, in den Wettbewerb eingreifende Norm zu rechtfertigen. Ein solcher Eingriff muss auch von der Allgemeinheit, das heisst von einem öffentlichen Interesse getragen sein. Auch der Schutz einer einzelnen Veranstaltung (Europameisterschaft 2008) genügt nicht zur Begründung einer gesetzlichen Norm. Der Titel des Begleitschreibens des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. Mai 2006 und die Überschrift des Begleitberichtes des Staatssekretariates für Wirtschaft vom 10. Mai 2006 deuten darauf hin, dass es der Bundesverwaltung primär um die Befriedigung des Einzelanliegens eines grossen Sportverbandes geht („Anpassung des UWG im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008“).

Wettbewerbsrecht braucht es dann, wenn der Wettbewerb nicht mehr hinreichend funktioniert. Wir sehen kein öffentliches Interesse darin, dass die UEFA weitergehend geschützt werden müsste als dies bereits heute der Fall ist. Die bestehenden Rechtsgrundlagen bieten genügend Schutz. Für das Tätigwerden des Gesetzgebers ist zu fordern, dass **fundamentale Werte der Gesamtheit** betroffen sind und nicht nur Werte Einzelner. Wenn trotz fehlendem Marktversagen - ein Marktversagen wird im Begleitbericht nicht dargetan - eine Rechtsschutznorm im UWG geschaffen wird, führt dies zu einer monopolähnlichen Stellung der UEFA, was ihr zu höheren Gewinnen verhelfen wird.

### 3. Zu unbestimmte Begriffe

Grundsätzlich ist also **eine Spezienschutznorm** zugunsten grosser Sportverbände **abzulehnen**. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung gilt – erstaunlicherweise entgegen der Überschrift im Begleitschreiben und im Titel des Begleitberichtes – denn auch **nicht nur für Sportanlässe und nicht nur für Grossanlässe. Die Norm erfasst jeden Anlass**. Da die ins UWG einzufügende Bestimmung aber sehr allgemein formuliert ist und beispielsweise eine Einschränkung auf „nicht unerhebliche“ Bezugnahmen fehlt, wird nicht klar, **was eigentlich geschützt werden soll**. Für diesen weiten Anwendungsbereich der Norm fehlt ein Grundkonsens in der Allgemeinheit. Kaum jemand dürfte damit einverstanden sein, dass ein Restaurant während der Europameisterschaft keine „EM-Bar“ einrichten darf oder dass keine EM-Kochrezepte angepriesen werden dürfen. Beides sind Marketingmassnahmen, die von der UEFA anscheinend als unerlaubtes Schmarotzermarketing betrachtet werden. Eine Wettbewerbsverfälschung ist in solchen Fällen aber in keiner Art und Weise ersichtlich.

Die in der neuen Bestimmung verwendeten Begriffe sind zudem Leerfloskeln, die keine genügende Grundlage für die Rechtsanwendung durch den Richter bieten („Ohne hinreichenden Grund“, „Ruf“). Mit dem Wort „schmarotzerisch“ wird zudem ein moralisierender Begriff eingefügt, der stark dem Wertewandel unterworfen ist.

### 4. Hohe faktische Wirkung der Strafdrohung

Mit der neuen Norm gibt man den grossen Sportverbänden ein starkes Einschüchterungsinstrument in die Hand. Die Möglichkeit der Strafdrohung wird grosse Wirkung zeitigen, weshalb auch die Gemeinden und Städte von dieser Vorlage stark betroffen sein werden. Es ist aus diesem Grund zu befürchten, dass Grossveranstalter bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine Strafanzeige wegen Ambush-Marketing bei der Polizei einreichen werden und diese dann tätig werden und allenfalls Sofortmassnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (Beweismittel Beschlagnahmung, Beobachtung vor Ort usw.) treffen muss. Hinzu kommt, dass die Beschreibung des Zivilwegs oftmals als zu aufwändig, langwierig und zu teuer erachtet wird, sodass wohl vor allem zum Mittel der Strafanzeige gegriffen wird. Dieses Mittel hat, wie erwähnt, zudem hohe Einschüchterungswirkung (der Bäcker wird nach entsprechender Strafdrohung die Produktion von EM-Brötchen zweifellos einstellen).

### 5. Bestehende Schutzrechte genügen

Der Schweiz. Städteverband ist der Auffassung, dass **Extremfälle** von Ambush-Marketing mit bestehenden Mitteln (Vertragswerke, Hausrecht des Stadionbetreibers, kommerzielle Schutzrechte usw.) genügend effizient bekämpft werden können, dass also kein Bedarf nach einer weiteren Schutznorm besteht. Hinzu kommt, dass die Vielzahl der niederschweligen „Trittbrettwerbung“ durchaus auch positive Auswirkungen auf die Veranstaltung, auf welche diese Werbung Bezug nimmt, hat, weil dadurch der Beachtungsgrad der Veranstaltung erhöht wird, was sich durchaus auch auf die Hauptsponsoren positiv auswirken kann.

Der Schweiz. Städteverband lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des UWG entschieden ab. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit für ein Tätigwerden des eidgenössischen Gesetzgebers.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND  
Direktor                      Adjunktin

sig.

sig.

Dr. U. Geissmann

B. Santschi-Hutzli

**Zweifach**

**E-Mail**            [martine.maino@seco.admin.ch](mailto:martine.maino@seco.admin.ch)  
[oli-koechli@gmx.net](mailto:oli-koechli@gmx.net)

**Kopie**             Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau  
Schweizerischer Gemeindeverband, Schönbühl